

Merkblatt

Berichts- und Kennzeichnungspflichten nach § 11 (3a) der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Pflichten des Zwischenabnehmers

Übernimmt ein Zwischenabnehmer gütegesicherte Komposte und Gärprodukte (wird deren Besitzer) von einem Behandler, der vom Lieferscheinverfahren (nach § 11 Abs. 3) freigestellt ist und gibt diese an Landwirte ab, muss er nach § 11 Abs. 3a Satz 3 die Kennzeichnungs- und Meldepflichten zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen übernehmen:

Kennzeichnung

Vom Behandler erhält der Zwischenabnehmer z.B. mit dem RAL Prüfzeugnis folgende Angabe, die er an den Landwirt weitergeben muss:

- Name und Anschrift der Kompostierungs-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler)
- ausgewiesene Gütezeichen der Gütegemeinschaft
- Chargennummer
- Vermerk, dass das gelieferte Kompost-/Gärprodukt hygienisierend und stabilisierend behandelt wurde
- Angabe der zulässigen Ausbringungshöchstmenge (20 oder 30 t Trockenmasse)
- Hinweis dazu, ob das Kompost-/Gärprodukt auf Grünland und mehrschichtigen Feldfutterflächen sowie auf Feldgemüseflächen (Ausbringung und Einarbeitung in den Boden) ausgebracht werden darf
- Name und Anschrift des Zwischenabnehmers
=> Ist durch den Zwischenabnehmer zu ergänzen!

Meldepflicht

Der Zwischenabnehmer hat die Meldung der Aufbringungsfläche einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate bei der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde durchzuführen:

- Name und Anschrift der Kompostierungs-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler)
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
- Datum der Abgabe

Aufbewahrungspflicht

Die Kopie des Lieferscheins müssen der Zwischenabnehmer und der Bioabfallbehandler 10 Jahre lang aufbewahren.

Meldepflicht nach Erstanwendung (§ 9 (1) Satz 1)

Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten nach dem 01.10.1998 erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. der Zwischenabnehmer) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochennach der Ausbringung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.